



Schweizer Bergführerverband
Association Suisse des Guides de Montagne

Zürich, 15. Juli 2011

UVEK
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation,
GS-UVEK
3003 Bern

Stellungnahme des Schweizer Bergführerverbandes zur Teilrevision der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizer Bergführerverband dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision der eidgenössischen Jagdverordnung. Unser Verband ist die Berufsorganisation der Bergführer mit eidg. Fachausweis. Er ist in acht Regionalverbänden mit insgesamt 23 Sektionen organisiert.

Der freie Zugang in die Berge ist für die Bergführer ein zentrales Anliegen. Deshalb ist im Leitbild des Schweizer Bergführerverbandes (SBV) festgehalten, dass sich der SBV für den freien Zugang in die Berge einsetzt. Behördlichen Schliessungen und Einschränkungen stehen wir kritisch gegenüber, obwohl wir auch Verständnis für die Anliegen des Natur- und Wildschutzes haben. Die Bergführer verstehen sich auch als Naturlehrer, die ihren Gästen Naturerlebnisse bieten.

Wir erlauben uns folgende Bemerkungen und Anträge zu Artikel 4^{bis} Wildruhezonen:

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung erforderlich ist, scheiden die Kantone Wildruhezonen aus. Sie berücksichtigen dabei die Vernetzung dieser Zonen mit bestehenden Jagdbanngebieten und Vogelreservaten von Bund und Kantonen.

² Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln und die forstliche Planung mit den Wildruhezonen übereinstimmen;

b. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele der Wildruhezonen in Einklang stehen.

Offizielle Partner



3 Die Kantone erstellen dazu eine Planung, die sie dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten.

Es ist unumgänglich, dass die Kantone bei der Ausscheidung von Wildruhezonen die verschiedenen Interessengruppen anhören und in die Planung einbeziehen. Die geforderte Vernetzung dieser Zonen mit bestehenden Jagdbanngebieten und Vogelreservaten von Bund und Kantonen kann dazu führen, dass Aufstiegs- und Abfahrtsrouten, die seit Generationen von Bergsteigern und Bergsteigerinnen begangen werden, nicht mehr benützt werden dürfen. Deshalb sind die Bergführer, die über langjährige genaue Ortskenntnisse verfügen, frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Wir beantragen deshalb, dass in Art 4^{bis} Abs. 2 JSV Bst. c die Kantone verpflichtet werden, neben anderen Interessengruppen auch den Schweizer Bergführerverband, resp. seine Regionalverbände und Sektionen, in die Planung einzubeziehen.

Weiter sind die Kantone zu verpflichten, bei der Ausscheidung von Wildruhezonen die Routen, die von Bergsteigern und Bergsteigerinnen begangen und befahren werden können, zu bezeichnen. Art. 4^{bis} ist um einen Absatz 5 zu ergänzen, der sicherstellt, dass vor der Bezeichnung oder Abänderung der begeh- und befahrbaren Routen der Schweizer Bergführerverband sowie der Schweizer Alpen-Club SAC angehört werden. Die bezeichneten Routen sind von Amtes wegen periodisch oder auf begründeten Antrag hin den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 4^{bis} Abs. 2 Bst. b finden wir nicht gut formuliert. Einklang ist zwischen „nützen“ und „schützen“ kaum zu erzielen. Vielmehr sind im Dialog Lösungen zu suchen, die alle berechtigten Interessen berücksichtigen. Wir beantragen deshalb folgende Änderung: „die touristische Nutzung, die Nutzung zur Erholung und die Schutzziele der Wildruhezonen aufeinander abgestimmt werden“.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für den Einbezug in die Vernehmlassung.

..

Freundliche Grüsse,

Schweizer Bergführerverband



Wolfgang Wörnhard

Geschäftsführer

..